

Anlage 3 – Richtlinie für Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AK) übernehmen besondere Projekte (mindestens eins) für das StuPa.
- (2) Sie werden jeweils für die laufende Legislaturperiode des StuPa eingesetzt.
- (3) Sie sind einem Ressort oder dem Vorstand zugeordnet.

2. Offener Zugang

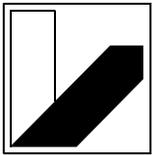
- (1) Sitzungen von AK und ihre Veranstaltungen müssen für alle Studierenden frei zugänglich sein. Es ist untersagt, die Zahlung eines festen Mitgliedsbeitrags zu fordern.
- (2) Jegliche Form von Diskriminierung durch die Arbeit oder Ziele des AK sind untersagt. Hierzu gehört auch eine mittelbare Diskriminierung durch Vorteile einer Vereinsmitgliedschaft.

3. Außendarstellung

- (1) Ein AK muss über eine Organisationsstruktur verfügen. Bei der Einsetzung oder Wiedereinsetzung sind im Antrag ein oder zwei Personen zu benennen, die als Ansprechpartner/innen des AK fungieren. Durch die Einsetzung oder Wiedereinsetzung bestätigt das StuPa die Ansprechpartner/innen. Ein Wechsel der Ansprechpartner/innen ist dem StuPa unverzüglich zu melden.
- (2) Die AK sind Teil des StuPa der Universität Bayreuth. Auf allen öffentlichen Anschreiben und Aushängen sind die Logos und Schriftzüge der Universität Bayreuth und des StuPa abzubilden.
- (3) Termine eines AK sollen so veröffentlicht werden, dass eine Vielzahl der Studierenden davon Kenntnis nehmen kann.

4. Pflichten der Arbeitskreise

- (1) Zur Gründung eines AK ist ein Antrag auf Einsetzung beim StuPa einzureichen. Beizufügen ist eine Begründung, eine Übersicht über Veranstaltungen des kommenden Semesters und, sofern bereits absehbar, eine Finanzplanung.



(2) Die AK haben einmal im Semester dem StuPa einen Bericht über ihre Arbeit zu geben. Sie haben einmal pro Semester an einer StuPa-Sitzung teilzunehmen. Lädt der Vorstand des StuPa den AK zu einer Sitzung ein, hat ein Mitglied des AK in der Sitzung erscheinen.

(3) Vertreter des AK nehmen regelmäßig an der Sitzung des ihnen zugewiesenen Ressorts teil. Sind AK dem Vorstand zugewiesen, entscheidet dieser über die Ressorts zur regelmäßigen Teilnahme. Ausnahmeregelungen für nur selten tagende Ressorts sind möglich.

(4) AK haben jeweils zum Vorlesungsende eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Sprecherrat für Finanzen vorzulegen.

5. Pflichten des Studierendenparlaments

(1) Der AK kann beim Vorstand des StuPa das Einrichten einer E-Mailadresse anfordern („AK“@uni-bayreuth.de).

(2) Die AK haben nach Terminabsprache Anspruch auf Nutzung des Glasmittelbaus für ihre Sitzungen. Im Einzelfall können Unterlagen und Materialien auf Anfrage dort zwischengelagert werden.

(3) AK können beim Vorstand beantragen, dass ein Bericht über ihre Arbeit in die Tagesordnung für eine StuPa-Sitzung aufgenommen wird.

6. Gesonderte Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten können gesonderte Vereinbarungen zwischen dem StuPa und den AK abgeschlossen werden.

7. Übergangsregelungen

Von der Änderung betreffend Punkt 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 2 zur Geschäftsordnung bleiben die bis zum 21.04.2018 eingesetzten Arbeitskreise für den Rest der Wahlperiode ausgenommen.